#### **Arbeitskreis Rehabilitation**

des

# Mukoviszidose e.V., Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mukoviszidose, gem. Verein.

#### Statuten

### § 1 Name

Der Name des Arbeitskreises ist: Arbeitskreis Rehabilitation (AK-Reha) des Mukoviszidose e.V., Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mukoviszidose, gem. Verein.

# § 2 Zweck und Aufgaben

1) Der AK-Reha widmet sich der Rehabilitationsmedizin von Mukoviszidosepatienten. Insbesondere stellt er sich der Aufgabe, die Rehabilitationsmedizin für CF-Patienten zu evaluieren und zu standardisieren sowie an der Entwicklung von Leitlinien zur Rehabilitation von CF-Patienten mitzuwirken.

Des weiteren bemüht er sich um eine Verbesserung der Versorgungsstruktur der Rehabilitation in Deutschland. Es sollen altersübergreifende multidisziplinäre Angebote für alle Patienten geschaffen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Öffentlichkeitsarbeit mit fundiertem Fortbildungsangebot für alle in der CF-Betreuung tätigen Mitarbeiter.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können alle in der Rehabilitationsmedizin tätigen Mitglieder des Mukoviszidose e.V. beantragen.
- 2. Die Mitgliedschaft sollte von 2 Mitgliedern des Vorstandes genehmigt werden. Dazu ist ein Antrag schriftlich an den Vorsitzenden des AK zu stellen.
- 3. Die Mitglieder im Vorstand des AK müssen Mitglieder der Mukoviszidose e.V. sein.

# § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des AK-Reha nach besten Kräften zu fördern.
- 2. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des AK-Reha teilzunehmen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie beraten Vorstand- und Mitgliederversammlung in fachlichen Fragen und können diese Gremien auch um Beratung und Unterstützung bitten.
- 3. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

# § 5 Ende der Mitgliedschaft

 Die Mitgliedschaft im AK-Reha erlischt - durch Tod:

- durch Verlust der beruflichen Anerkennung;
- durch schriftlich erklärten Austritt;
- durch Ausschluss
- 2) Über einen schriftlichen Antrag eines Mitgliedes auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes entscheidet der Vorstand des AK nach Anhörung des Betroffenen.

### § 6 Organe des AK-Reha

#### Die Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

# § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen
- 2) Begründete Anträge von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden bis 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzureichen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher dann einzuberufen, wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Beschlüsse können dann nur zu den Punkten gefasst werden, zu deren Behandlung einberufen wurde.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Beschlussfassung über die Tagesordnung
  - c) Beschlussfassung über Anträge
  - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des AK.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt zu §7, Abs. 3a-c mit einfacher, zu §7, Abs. 3 d und e mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei Beisitzern. Es sollte darauf geachtet werden, dass im Vorstand ein annähernd gleiches Verhältnis von internistischen und pädiatrischen Reha-Medizinern vorhanden ist.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, kann die Wahl des Vorsitzenden von der Wahl des Stellvertreters und der Beisitzer um ein Jahr versetzt durchgeführt werden.

3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

# § 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Aufgaben des Vorstandes sind inhaltliche Vorbereitung und Durchführung:
  - der internen Fortbildung
  - der Mitgliederversammlung
  - von Fortbildungsmaßnahmen
  - von Informationsveranstaltungen
- 2) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
  - Entscheidung über Mitgliedschaft im AK-Reha (siehe §3)
  - Haushaltsplan
  - Jahresbericht erstellen
  - Auswahl externer Referenten für die Fortbildung
  - Auswahl des/der Mitglieds/Mitglieder für die Teilnahme an internationalen CF-Tagungen
  - Erarbeitung von spezifischen Informationen über CF-Rehabilitation
  - Beratung des Vorstandes des Mukoviszidose e.V. und der Geschäftsstelle in rehabilitationsspezifischen Angelegenheiten
  - Beteiligung und Beratung bei Kontakten, Gesprächen und Verhandlungen mit Institutionen des öffentlichen Lebens über Angelegenheiten der Rehabilitation bei CF

# § 10 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen, wie in §8 geregelt.

Über Inhalt und Ablauf jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

### § 11 Vertretung gegenüber dem Vorstand des Muko e.V.

Der AK-Reha wird gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. vertreten durch den Vorsitzenden des AK und seinem Stellvertreter.

Ihnen obliegt die regelmäßige Unterrichtung der Geschäftsstelle über die Aktivitäten des AK. Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung des AK werden der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. zugeleitet.

## §12 Vertretung nach Außen

- 1) Vor Kontaktaufnahme von Mitgliedern des AK-Reha mit Behörden, Institutionen, nationalen und internationalen Verbänden ist der Vorsitzende des AK-Reha und die Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. zwecks Informationsaustausch, Planung und Koordinierung zu benachrichtigen.
- 2) Die Öffentlichkeitsarbeit liegt bei den Organen des Mukoviszidose e.V. Der Mukoviszidose e.V. unterstützt darüber hinaus die Öffentlichkeitsarbeit des AK-Reha mit seinen Organen. Im Übrigen gilt §4 der Geschäftsordnung des Mukoviszidose e.V., Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mukoviszidose, gem. Verein vom 07.12.1987.

### § 13 Mittelverwertung

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der AK-Reha aus Haushaltsmitteln des Mukoviszidose e.V., Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mukoviszidose, gem. Verein. Der AK-Reha kann zusätzlich auf Drittmittel (Industrie, Hochschulen, Krankenhäuser) zurückgreifen bzw. diese nutzen, wenn die Verwendung dieser Mittel nicht gegen die Satzung und Geschäftsordnung des Mukoviszidose e.V. verstößt. Ursprung und Verwendung solcher Mittel müssen der Geschäftsführung des Mukoviszidose e.V. und dem Vorstand des AK-Reha bekannt gemacht werden. Die Geschäftsführung des Mukoviszidose e.V. entscheidet, ob diese Mittel in den Haushalt aufgenommen werden.
- 2) Der Vorstand des AK-Reha erstellt jährlich einen Haushaltsplan und unterbreitet diesen dem Vorstand des Mukoviszidose e.V.
- 3) Für Fortbildungskurse, die von Mitgliedern des AK geleitet und durchgeführt werden, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. ein Honorar in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. gestellt werden. Die Abrechnung von Fortbildungsveranstaltungen des AK erfolgt nach den Richtlinien der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. Die Reisekostenabrechnung richtet sich nach der Reisekosten-Ordnung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Mukoviszodose e.V. vom Februar 1999.

§ 14 Änderung des Aufgabenzweckes oder der Statuten sowie Auflösung des Vereins

Eine Änderung des Zwecks des AK-Reha, der Statuten des AK-Reha oder eine Auflösung des AK-Reha bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder sowie der Zustimmung des Muko eV.